

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

**Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10**

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.06.2005

Beschwerde

L 8 B 28/05 AS (S 7 ER 2/05)

Bei Internetrecherchen ist dem Bf. zu 1) ein Artikel über ein Interview des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Herrn Prof. Dr. Benda, zugänglich geworden. Herr Prof. Dr. Benda äußerte sich in einem Interview der Saarbrücker Zeitung zu der geplanten Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe bereits 2001 auszugsweise wie folgt:

Frage: Ihrer Meinung nach sind Sozialversicherungsleistungen wie Renten und Arbeitslosengeld durch die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz geschützt. Warum ist das so?

Benda: Das ist nicht nur meine persönliche Meinung, sondern ist vom Bundesverfassungsgericht 1980 erstmals so entschieden worden. Der Grund liegt darin, dass für die meisten Menschen in unserem Land die Arbeit und die durch Beiträge an die Sozialkassen begründeten Ansprüche auf soziale Leistungen die Existenzgrundlage darstellen - also nicht das klassische Eigentum etwa in Form des Grundeigentums. Für den Fall, dass der Einzelne nicht mehr arbeiten kann - sei es aufgrund von Alter, Gesundheitszustand oder Arbeitslosigkeit - treten die vom Staat gewährten Ersatzansprüche an die Stelle der Erwerbsarbeit. Diese Ansprüche sind aber natürlich kein Geschenk des Staates, da sie sehr weitgehend durch die eigenen Beiträge der Arbeitnehmer finanziert werden.

Frage: Für welche Sozialversicherungsleistungen gilt der Eigentumsschutz und was sind die Kriterien dafür?

Benda: Er gilt im Wesentlichen für Renten, Kranken-, Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld sowie für die Arbeitslosenhilfe. Ein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen ist immer dann durch Artikel 14 geschützt, wenn er eine vermögenswerte Rechtsposition darstellt, die dem Betroffenen ausschließlich zugeordnet ist, wenn er auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten, also Beiträgen, beruht und wenn die große Mehrzahl der Betroffenen hierauf für ihre Existenz angewiesen ist.

Frage: Inwieweit darf dann die Politik derartige Leistungen einschränken?

Benda: Nach Artikel 14 werden Inhalt und Schranken des Eigentums vom Gesetzgeber bestimmt, so dass die Möglichkeit der Ausgestaltung im Einzelnen da ist. Allerdings nur insoweit, wie sie nicht die Substanz des Anspruchs beseitigt und eben nur Modalitäten vornimmt, ohne an die Existenzfrage heranzukommen.

Frage: Unter welchen Bedingungen darf der Gesetzgeber die vom Eigentumsschutz umfassten Leistungen einschränken?

Benda: Er könnte argumentieren, dass die Finanzierbarkeit des Systems der sozialen Sicherheit auf dem Spiel steht, oder im Falle des Arbeitslosengeldes, dass nur so ein ausreichender Anreiz zur Aufnahme einer im allgemeinen Sinne zumutbaren Arbeit gegeben wäre. Dies muss aber jeweils fundiert und substantiiert belegt werden. Die allgemeine Behauptung des Gesetzgebers "Wir haben kein Geld" , die ja jederzeit zu jeder Frage vorgebracht werden kann, genügt natürlich niemals. Das Bundesverfassungsgericht würde im Falle einer Klage im Einzelnen prüfen, ob die Maßnahme des Gesetzgebers erstens geeignet ist, um die angegebenen Ziele zu erreichen, ob sie zweitens erforderlich ist und ob sie drittens verhältnismäßig ist.

Frage: Und wie würde das Gericht die Frage der Verhältnismäßigkeit prüfen?

Benda: Hier kommt es darauf an, dass die Versicherten der gesetzlichen Sozialkassen Vertrauensschutz genießen. Sie haben also einen Anspruch darauf, dass ihnen nicht plötzlich das, was ihnen vom Gesetzgeber zugesagt ist, ohne Übergangsfristen weggenommen wird. Das gilt jedenfalls für jene, die zum Zeitpunkt einer solchen Gesetzesänderung bereits derartige Leistungen beziehen. Die deshalb notwendigen - für einzelne Betroffene unter Umständen langjährigen - Übergangsregelungen sind politisch natürlich nicht ganz einfach umzusetzen, weil sie zu einem "gespaltenen Recht" führen würden. Und wie sich das dann finanziell - also aus der Sicht des Gesetzgebers - noch rechnet, bleibt abzuwarten.

Frage: Nehmen wir an, die Höchstbezugsdauer für Arbeitslosengeld würde entsprechend dem jüngsten Vorschlag der Arbeitgeberverbände für ältere Arbeitnehmer von derzeit 32 Monate auf nur noch zwölf Monate herabgesetzt.

Benda: Das ginge nicht, ohne den Besitzstand der "Altfälle" zu wahren. Wenn für einen Betroffenen, der durch eigene Beiträge die Voraussetzungen für seinen Leistungsanspruch erfüllt hat und der sich darauf eingerichtet hat, dass er diese Leistungen erhält, nun auf einmal eine deutlich kürzere Bezugsdauer gelten würde, wäre dies nicht mit dem Vertrauensschutz zu vereinbaren. Der Versicherte hat ja vielleicht in dem Glauben, dass er die Leistungen erhält, Dispositionen getroffen wie etwa die Anschaffung eines Autos oder etwa im Hinblick auf die Größe seiner Wohnung.

Frage: Arbeitsminister Riester meint, dass die Arbeitslosenhilfe ebenso wie die Sozialhilfe keine Versicherungsleistung sei, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung.

Benda: Ja und Nein. In die Arbeitslosenhilfe kommen Sie nur aufgrund früherer Leistungen hinein. Für sie gilt der Eigentumsschutz, für die Sozialhilfe nicht.

Zwar beginnt bei der Arbeitslosenhilfe der fürsorgliche Gedanke des Gesetzgebers den Versicherungsgedanken zu überwiegen, es sind aber beide Elemente drin. Der Arbeitnehmer entrichtet mit dem Versprechen späterer Leistungen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung, und in diesem Leistungspaket ist die Arbeitslosenhilfe mit drin.

Die Höhe der Arbeitslosenhilfe soll - und das ist die Parallele zum Arbeitslosengeld - dem Betroffenen ermöglichen, wenigstens einigermaßen auf dem bisherigen sozialen Niveau seiner Erwerbstätigkeit zu bleiben. Der Einzelne vertraut auch darauf, dass er diese Leistung erhält. Daher stellt sich im Falle einer Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wiederum die Frage des Vertrauensschutzes. Das kann - etwa im Falle eines jüngeren Arbeitnehmers, der jetzt seinen Job verliert und für lange Zeit arbeitslos bleibt - jahrzehntelang geltende Übergangsregelungen erforderlich machen.

Frage: Vorausgesetzt es kommt zu solchen Übergangsregelungen, wäre dann eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verfassungsgemäß?

Benda: Politisch bin ich der Meinung, dass wir auf dem Gebiet der sozialen Sicherung vor der Notwendigkeit radikaler Änderungen stehen - auch in der jetzt diskutierten Richtung. Eine andere Frage ist die der verfassungsrechtlichen Bewertung. Zwar gilt für die Arbeitslosenhilfe der Eigentumsschutz des Grundgesetzes. Andererseits obliegt die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums dem Gesetzgeber, und dessen Gestaltungsbefugnis ist umso größer, je mehr eine Sozialleistung auf dem Gedanken staatlicher Fürsorge beruht, so dass also die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich größer als beim Arbeitslosengeld ist.

Frage: Geht die Gestaltungsfreiheit so weit, dass die Arbeitslosenhilfe abgeschafft werden kann?

Benda: Ich würde da jedenfalls mit großer Vorsicht und großen Bedenken herangehen. Und ich denke, dass auch bei denen, die über eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nachdenken, Vorsicht geboten ist. Zunächst müsste man sorgfältig prüfen, wie sich das auf die Betroffenen auswirkt, also was sie bisher an Arbeitslosenhilfe bekommen haben und was sie an Sozialhilfe bekommen würden. Wenn die Regelungen inhaltlich identisch wären, wäre das Etikett nicht entscheidend. Wenn die Einschnitte für die Betroffenen in einer beachtlichen Zahl von Fällen aber drastisch wären, könnte es sein, dass man sagt: Das geht nun nicht. Abgesehen davon wird man bei den Zumutbarkeitskriterien für die Aufnahme einer angebotenen Arbeit nach meiner Einschätzung auch künftig einen Unterschied machen müssen zwischen den bisherigen Sozialhilfeempfängern und den bisherigen Beziehern von Arbeitslosenhilfe. Dann würde aber eine Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe als einheitliche staatliche Fürsorgeleistung schon allein deshalb nicht mehr viel Sinn machen, obwohl theoretisch sicher vieles denkbar wäre. Im Übrigen gilt: Inhalt und Grenzen des Eigentumsschutzes werden vom Gesetzgeber bestimmt, aber das Bundesverfassungsgericht bestimmt die Grenzen des Gesetzgebers.

Dieses Vorbringen gilt insbesondere in Bezug auf den Antrag zu 3..